

Öffentliche Anhörung zu den BT-Drs 16/7717 und BT-Drs 16/6961 am 13. Februar 2008 zu Punkt 4 der Anhörungsstrukturierung „Verbot gefährlicher Messer“

Einführende Stellungnahme

- I Es besteht dringender Handlungsbedarf, das Führen gefährlicher Messer in der Öffentlichkeit weitgehend zu untersagen. Individualrecherchen im polizeilichen Auskunftssystem mögen zwar statistisch nicht belastbar sein, zeigen mit einer Zunahme von 1566 Taten im Jahr 2007 im Vergleich zu 1135 Taten im Jahr 2006 eine Steigerung auf einem hohen Niveau, der unbedingt Einhalt geboten werden muss. Allein die Meldungen der Berliner Tagespresse umfassen in dem Zeitraum vom 2. April bis 9. Juli 2007 40 (!) Berichte über „Messerstraf-taten“. Dass diese Taten mehrheitlich nicht tödlich enden, ist allein dem Zufall und einer hervorragenden Notfallrettung zu verdanken. Hingenommen werden kann diese Entwicklung jedoch nicht.
- II Das aktuell verfügbare gesetzliche Instrumentarium reicht zur Bekämpfung der Lage nicht aus.
1. Verboten ist allein der Umgang mit vertarnten oder verkleideten Messern, Faust- oder Butterflymessern sowie bestimmten Spring- oder Fallmessern.
Darüber hinaus unterliegt der Umgang mit Messern, die keine herstellungsbedingten Waffen („Kampfmesser“) sind, keinen nennenswerten Reglementierungen in irgendeine Richtung, insbesondere nach Alter oder sonstigen persönlichen Umständen.

2. Folglich darf derzeit nahezu jeder nahezu jedes Messer bei nahezu jeder Gelegenheit zugriffsbereit führen.

Repressionsmaßnahmen greifen somit erst, wenn ein „Erfolg“ (Verletzung/Tötung) eingetreten ist, also zu spät.

Gefahrenabwehrende „polizeirechtliche“ Maßnahmen im Vorfeld dieses „Erfolges“ setzen einen konkreten, auf den Einzelfall bezogenen Verdacht auf das Bestehen einer Straftat voraus. Folglich kann die Maßnahme so gut wie niemals dort greifen, wo sie sinnvoll wäre, im Vorfeld der konkreten Gefahr.

Es bedarf deshalb einer Regelung, die schon das zugriffsbereite Führen eines gefährlichen Messers untersagt. Nur so können präventiv und repressiv Instrumentarien der Gefahr für Leben und Gesundheit im Vorfeld vorbeugen.

- III Das einzuführende Verbot nach § 42a WaffG (n. F.) ist geeignet, erforderlich und angemessen der gegebenen Gefahrenlage zu begegnen.

1. Die Geeignetheit folgt aus drei Gründen:
 - a) Anders als bei spontanen und/oder beziehungsgetragenen Straftaten wird nicht der erstbeste Gegenstand ergriffen. Das Messer ist Statussymbol und oftmals der - vermeintliche - Ausgleich für andere fehlende Eigenschaften. Es wird bewusst mitgeführt und zu diesen Zwecken eingesetzt.
 - b) Der martialische Pli , der diese Wirkung hervorruft, entstammt dem Ursprung der taktischen Einsatzmesser aus den Kampfmessern. Die heute vorhandenen Modelle sind tatsächlich eine direkte Weiterentwicklung der Kampfmesser, die deren wesentliche Elemente behalten haben.
 - c) Neben der so erhaltenen Eignung für Kampfzwecke besteht die besondere Gefährlichkeit der Einhandmesser - wie bei den schon verbotenen Messern - in der nahezu ausgeschlossenen Flucht- und Abwehrchance des Opfers.

2. Ein gleichgeeignetes, milderer Mittel steht nicht zur Verfügung, sodass die Regelung auch erforderlich ist.
Die Kriminalitätsslage zeigt, dass die taktischen Einsatzmesser, insbesondere die Einhandversionen, die mittlerweile verbotenen Messer vollständig ersetzt haben.
Gemessen an der Schwere der drohenden Schäden und ihrer Intensität ist ein Verbot unausweichlich, zumal mildere Regelungen nicht möglich sind.
3. Angesichts der Zahl und Schwere der Schäden ist dies auch angemessen, zumal das Führen dieser Messer außerhalb eines „legal reason“, der weit gefasst sein kann, nicht ersichtlich ist.

Töle